



Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

Über die BA-Geschäftsstelle Nord
an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
24 – Feldmoching-Hasenberg
Herrn Dr. Rainer Großmann
Ehrenbreitsteiner Straße 28a
80993 München

03.08.2020

Besuch in Heimen auch in Corona-Zeiten
(insbesondere die Einrichtungen im 24. Stadtbezirk)
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00097 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg
vom 16.06.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

der o. g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet.
Er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO,
§ 22 GeschO i.V.m. § 12 Abs. 3 BA-Satzung).

In Ihrem Antrag vom 16.06.2020 wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, darauf
hinzuwirken, dass das zum 09.05.2020 aufgehobene Besuchsverbot in Krankenhäusern und
stationären Pflegeeinrichtungen, Intensivpflege-WGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen
sowie stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen schnellstmöglich umgesetzt
wird.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass hierbei keine Viren übertragen werden
können.

Sterbebegleitung muss unter allen Umständen möglich gemacht werden, ohne den Besuch
zeitlich zu begrenzen.

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-4 75 00
Telefax: 089 233-4 75 05

Zu Ihrem Antrag teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt für die Bewohner*innen in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und die Patient*innen in Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ein besonderes Risiko dar. Trotz der besonderen Gefährdung war der Besuch sterbender Menschen auch während des Lockdowns möglich.

Angesichts der stabilen Infektionslage in den Einrichtungen sind ab dem 29. Juni 2020 weitergehende Erleichterungen der Besuchsregelung möglich geworden (gemäß „Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung“). Um sozialer Isolation und Vereinsamung entgegenzuwirken, sind Besuche nunmehr grundsätzlich uneingeschränkt möglich. Dies ist für Patient*innen und Bewohner*innen, ihre Angehörigen und Freunde ein weiterer Schritt zu mehr Normalität. Dabei steht der Schutz der Gesundheit und die Umsetzung einrichtungsindividueller Schutz- und Hygienekonzepte auch künftig an erster Stelle. Die Einrichtungen werden dabei mit einem Rahmenkonzept des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie durch das Referat für Gesundheit und Umwelt unterstützt. Wesentliche Eckpunkte des Rahmenkonzeptes sind:

- das Einhalten von Mindestabständen und Hygieneregeln,
- das Berücksichtigen von Belangen der Bewohner*innen bei Terminen,
- das Registrieren und Aufklären beim Betreten,
- bereichsbezogene Beschränkungen und Wege für Besucher*innen,
- sowie ein Betretungsverbot beim Vorliegen von Krankheitssymptomen.

Die stationären Einrichtungen können allerdings im Rahmen ihres Hausrechts nach Art. 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes die Besuche einschränken. Voraussetzung ist, dass die Ausübung des Hausrechts unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der stationären Einrichtung abzuwenden. Sofern die Einrichtung nicht in der Lage ist, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Bewohner*innen auf andere Art und Weise sicherzustellen, darf diese als letztes Mittel gegen Besucher*innen ein Hausverbot aussprechen.

Die Durchführung von Testungen auf SARS-CoV-2 ist ein wesentlicher Bestandteil der bayerischen Containment-Strategie und ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung der Pandemie. Hierfür wurden vom Bundesministerium für Gesundheit mit der am 09.06.2020 verkündeten „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ Rahmenvorgaben (RVO) geschaffen. Diese Rahmenvorgaben fließen in die Bayerische Teststrategie ein.

Ziel der Teststrategie des Freistaats Bayern ist der massive Ausbau von Testungen in Bayern zum Schutz bei akuten Infektionsgeschehen, zur Sicherheit der Patient*innen und

Bewohner*innen und zur Prävention in infektionsgefährdeten Bereichen. Demnach haben symptomatische Verdachtsfälle auf eine Covid-19-Erkrankung höchste Priorität und werden wie bisher vorrangig getestet. Zudem werden die Tests in Einrichtungen der Langzeitpflege weiter ausgebaut, in denen bei Covid-19-Erkrankungen ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe besteht oder in denen die Gefahr einer raschen Weiterverbreitung des Virus besonders hoch ist.

Die Teststrategie wird wesentlich dazu beitragen, den Infektionsschutz in infektionsgefährdeten Bereichen zu erhöhen und damit den Einrichtungen der Langzeitpflege mehr Sicherheit zu geben.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) ist zusammen mit dem Sozialreferat und der FQA/ Heimaufsicht im regelmäßigen Austausch mit den verschiedenen Trägern der stationären Altenhilfe, u. a. zur Umsetzung der Besuchsregelungen unter Beachtung des notwendigen Infektionsschutzes sowie zur Umsetzung der Teststrategie. Das RGU steht den Pflegeeinrichtungen dabei beratend zur Seite.

Ihrem Antrag wird daher in vollem Umfang Rechnung getragen.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00097 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberggl vom 16.06.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

i. V.
Rudolf Fuchs
Stadtdirektor